

# RS Vwgh 1990/9/7 86/18/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §24 Abs3 litb;

StVO 1960 §99 Abs3 lita;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Der Halter eines Kfz ist auf jeden Fall verpflichtet, so rasch wie möglich für die Entfernung eines vor einer fremden Einfahrt und Ausfahrt wegen eines Defektes hängengebliebenen Kfz zu sorgen, auch wenn diese Entfernung mit erheblichen Kosten verbunden und die Mittel des Inhabers des Kfz noch so beschränkt sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986180096.X03

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

01.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)